

trieben (VEB) usw.]. Diese Betriebe sind in Listen zusammenzufassen, die dem Ministerium für Wirtschaft des Landes zur Bestätigung einzureichen sind.

(3) Kleinstbetriebe werden aufgelöst, wenn sie nicht einem schon bestehenden Betrieb angeschlossen oder bei branchengleichen Betrieben zu einem größeren Betrieb zusammengefaßt werden können. Das gilt insbesondere für Handwerks- und handwerksähnliche volkseigene Betriebe.

(4) Produktionsmittel und Einrichtungen, die über die Wirtschaft des Kreises hinweg von Bedeutung sind oder aus der Auflösung, der Zusammenlegung oder der Umstellung der Produktion von Betrieben frei werden, sind dem Wirtschaftsministerium des Landes bis zum 15. Juni 1951 zu melden. Das Wirtschaftsministerium hat zu kontrollieren, daß alle frei werdenden Produktionsmittel, insbesondere alle Großgeräte (Bagger, Drehbänke usw.), die rationeller in zentralen Betrieben verwendet werden können, gemeldet werden. Für die Verwendung der Produktionsmittel und Einrichtungen stellt das Wirtschaftsministerium in Verbindung mit dem für diese Produktionsmittel und Einrichtungen zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik einen Plan bis zum 30. Juni 1951 auf, der von der Staatlichen Plankommission bestätigt werden muß.

(5) Die durch Auflösung oder Zusammenlegung frei werdenden Räume sind vom Rat des Stadt- oder Landkreises zu erfassen. In Zusammenarbeit mit den Kreisorganen der Handelsorganisationen (HO) und Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB), Konsumgenossenschaften und den demokratischen Massenorganisationen sind den Wirtschaftsministerien der Länder Vorschläge über die Verwendung dieser Räume zu unterbreiten. Das Ministerium für Wirtschaft entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium und dem Ministerium des Innern des Landes über den Verwendungszweck. Nicht benötigte Räume sind als Wohnungen, Schulräume u. ä. zu verwenden.

§ 5

(1) Zur Durchführung der Bauaufgaben des Kreises und der Gemeinden sind die vorhandenen Bauhöfe zu einem Kreishaubetrieb zusammenzuschließen, dem bestehende Lehrbauhöfe anzugliedern sind.

(2) Stadtkreise können mit angrenzenden Landkreisen einen gemeinsamen Baubetrieb bilden. Das Ministerium für Wirtschaft entscheidet, mit welchem Landkreis der Stadtkreis einen Baubetrieb zu bilden hat und ob der Baubetrieb dem Stadtkreis oder dem Landkreis zugeordnet wird.

(3) Bisher den Baubetrieben angegliederte Dienstleistungsbetriebe (Müllabfuhr, Straßenreinigung usw.) sind von den Baubetrieben zu lösen und dem zuständigen Sachgebiet zuzuordnen.

(4) An den Kreisbaubetrieb dürfen keine Betriebe, wie Ziegeleien, Sägewerke usw., angeschlossen werden. Zur Durchführung der Planaufgaben können jedoch Hilfsbetriebe gebildet werden, wie Installation, Bautisdierei usw., die dem Kreisbaubetrieb angehören.

(5) Die Bildung von Regiebauabteilungen bei den ertüchteten Industriebetrieben, den Betrieben der son-

stigen örtlichen Wirtschaft oder bei kommunalen Einrichtungen ist verboten. Sämtliche Bauleistungen sind vom Kreisbaubetrieb auszuführen.

II.

Sonstige örtliche Wirtschaft und kommunale Einrichtungen

§ 6

(1) Über die bisher von den kommunalen Wirtschaftsunternehmen und den Gemeinden verwalteten Einzelhandelsbetriebe, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, soweit sie nicht als Kulturhäuser, Jugend- oder Pionierheime, Kasinos oder Gästehäuser für den eigenen Bedarf Verwendung finden, sind Listen aufzustellen, die dem Wirtschaftsministerium des Landes zu übergeben sind. Diese Listen sind mit der Stellungnahme der Landesleitungen der HO und der Konsumgenossenschaften vom Wirtschaftsministerium an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuleiten. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat zu entscheiden, welche Räume und Einrichtungen die HO im Rahmen ihrer Kapazitätserweiterung übernimmt und welche Räume und Einrichtungen der Konsumgenossenschaft übergeben werden können.

(2) Bei zur Zeit verpachteten Einrichtungen tritt die HO mit der Übernahme in das Vertragsverhältnis ein. Das gleiche gilt im Falle der Übernahme für die Konsumgenossenschaft.

(3) In Städten mit mehr als 150 000 Einwohnern sowie in den Landeshauptstädten kann ein Gästehaus der Stadtverwaltung unterhalten werden.

(4) Tankstellen, die nicht in Verbindung mit einem Betrieb stehen, werden der Deutschen Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) übergeben.

(5) Baustofflager sind den nach dieser Durchführungsbestimmung zu bildenden Kreisbaubetrieben zu übergeben.

(6) Über die Großhandelsbetriebe (Baustoff-, Elektro-, andere Industrie waren, Kreishandelslager, Verkaufslager usw.) sind vom Kreisrat Listen aufzustellen und an die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, einzureichen. Das Staatssekretariat für Materialversorgung wählt die für die Deutsche Handelszentrale (DHZ) brauchbaren Objekte aus und teilt den Kreisverwaltungen die nicht übernommenen Objekte mit.

(7) Brennstoff-, Elektrohandel, Einkaufszentralen, Dentaldepos u. ä. sind aufzulösen.

(8) Die nach den Abs. 6, 7 und gegebenenfalls nach Abs. 5 frei werdenden Räume sind anderen geeigneten Zwecken zuzuführen (Wohnungen, Büros der Verwaltung oder Massenorganisationen, Lagerräume der WEAB u. ä.).

(9) Von der Verwaltung der Gemeinden, Städte und Kreise dürfen keine Handelsbetriebe unterhalten werden (außer Verwaltungsfunktionen des Amtes für Handel und Versorgung).

§ 7

(1) Kommunale landwirtschaftliche Großbetriebe sind von der Vereinigung volkseigener Güter zu übernehmen. Die Listen dieser Großbetriebe sind über das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft